

Antrag-
steller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
08-00254-CC-FIL-02

Typ: EuroCarry Slide 170

Seite: 1 von 7

TEILEGUTACHTEN (Neufassung)

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang: **Lasten- und Gepäckhalterung**

vom Typ: EuroCarry Slide 170

des Herstellers: s. Antragsteller

Grund der Neufassung: Der Verwendungsbereich wird erweitert. Das Gutachten ist vollständig wiedergegeben.

—

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung kann die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlöschen, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.



Antrag-
steller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
08-00254-CC-FIL-02

Typ: EuroCarry Slide 170

Seite: 2 von 7

1. Verwendungsbereich

Die Lasten und Gepäckhalterung Fahrzeugtyp :
ist nur zur Verwendung an
Wohnmobilen folgender Basis-
fahrzeughersteller vorgesehen:

Handelsbez.:

Hersteller des Basisfahrzeugs:

Ford	FA?Y, FA?6	Transit
Renault	Master	Master
Opel	Movano	Movano
Nissan	Interstar	Interstar
Fiat	250	Ducato
Citroen	Y	Jumper
Peugeot	Y	Boxer
Fiat	244	Ducato
Citroen	Z	Jumper
Peugeot	Z	Boxer
DaimlerChrysler bzw. Daimler	906	Sprinter NCV3
Volkswagen-VW	7HM	T5



Antrag-
steller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
08-00254-CC-FIL-02

Typ: EuroCarry Slide 170

Seite: 3 von 7

2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Art der Umrüstung:

Lasten- und Gepäckhalterung mit integrierten Schluss-, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern, Rückstrahlern, Kennzeichenbeleuchtung, Nebelschlussleuchte, Rückfahrcheinwerfer und wahlweise seitlichen Rückstrahlern/Seitenmarkierungsleuchten .

Die Lasten- und Gepäckhalterung ist abnehmbar.

Bei abgebauter Lasten- und Gepäckhalterung verbleiben nur die Aufnahmen am Fahrzeug.

Beschreibung:

Die Lasten- und Gepäckhalterung wird in Aufnahmen eingeschoben, die am Fahrzeugheck am Rahmen angeschraubt sind (s. Anbauanleitung).

Sie ist mit einer um 825 mm seitlich verschiebbaren Profilschiene ausgerüstet, auf welcher z.B. ein Kraftrad transportiert werden kann.

Zusätzlich ist eine weitere Profilschiene (Auffahrschiene) vorhanden, welche in Nicht-Arbeitsstellung am Abschlussprofil befestigt wird (siehe Bedienungsanleitung)

Die Sicherung erfolgt formschlüssig (durch Einschieben in die Aufnahmen) und über je 2 Klemmschrauben (1 seitlich, 1 oben) auf der linken und rechten Fahrzeugseite.

Antrag-
steller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
08-00254-CC-FIL-02

Typ: EuroCarry Slide 170

Seite: 4 von 7

Fortsetzung zu 2.

Anbau:

Nur möglich bei Fahrzeugen mit serienmäßigem Rahmenheck (Kastenwagen).

Die elektrischen Kabel (mit Steckverbindung) werden vom Hersteller in der richtigen Länge geliefert. Ein Scheuern oder Schleifen auf der Fahrbahn wird durch entsprechende Befestigung am Träger verhindert.

Die Aufnahmen der Lastenhalterung werden an die Längsträger des Fahrzeugrahmens angebaut (s. Anbauanleitung).

Der komplette Lastenträger inklusive Verschiebeschiene und oberer Halterung wird vom Hersteller in zusammengebautem Zustand ausgeliefert.

(Details des Anbaus siehe beiliegende Anbauanleitung)

Kennzeichnung:

Typschild

Angaben:

- Hersteller
- Typ
- zul. Belastung

Werkstoff:

Aufnahmen aus Stahl, Längsträger, Profilschienen und Leuchenträger aus Aluminium

Abmessungen in mm:

Die Fahrzeuglänge verändert sich:

+ 0 mm (laut Schreiben Kraftfahrt-Bundesamt vom 18.03.2004 ist bei dieser Art von Trägern nur der am Fahrzeug verbleibende Teil zu betrachten)

Gewicht:

max. + 13 kg (nur der am Fahrzeug verbleibende Teil)

3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

s. 4. Auflagen und Hinweise

Antrag-
steller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
08-00254-CC-FIL-02

Typ: EuroCarry Slide 170

Seite: 5 von 7

4. Auflagen und Hinweise

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Montage muss gemäß der beigegeführten Anbauanleitung erfolgen.

Die elektrischen Verbindungen müssen sicher und sachgemäß ausgeführt sein.

Die Lasten- und Gepäckhalterung darf nur an die unter 1. aufgeführten Fahrzeugtypen angebaut werden.

Bezüglich der Schaltung der zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen siehe Anm. 49 zu §30 StVZO (die serienmäßige Nebelschlussleuchte am Fahrzeug muss bei Einschalten der Nebelschlussleuchte an der Lasten- und Gepäckhalterung außer Funktion bleiben).

Wenn die Fahrzeuglänge mit angebautem Träger über 6 m beträgt sind am Träger seitliche Rückstrahler und Seitenmarkierungsleuchten erforderlich (lt. Schreiben KBA vom 18.03.2004)

- Nur die Masse der am Fahrzeug verbleibenden Teile der Lasten- und Gepäckhalterung ist der Leermasse des Fahrzeugs hinzuzurechnen.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

- Die zulässigen Achslasten und das zul. Gesamtgewicht dürfen nicht überschritten werden. Bei angebaute Gepäckhalterung darf nicht noch zusätzlich ein Anhänger mitgeführt werden.

- Beim Transport von scharfkantigen oder hervorstehenden Gegenständen sind diese in geeigneter Weise abzudecken

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgender Wortlaut für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
22	Mit Lasten- und Gepäckhalterung Typ Euro Slide 170, G: + 13 kg *

Antrag-
steller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
08-00254-CC-FIL-02

Typ: EuroCarry Slide 170

Seite: 6 von 7

5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Lasten- und Gepäckhalterung wurde geprüft hinsichtlich

<u>Belastbarkeit:</u>	Prüfung erfolgte auf Schlechtweg- und normalen Strecken. Zul. vertikale Belastbarkeit: 170 kg
<u>Anbau lichttechnische Einrichtungen:</u>	EG-Richtlinie 76/756/EWG erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung von § 49a StVZO ist <u>nicht</u> erforderlich. Bezüglich der Schaltung der lichttechnischen Einrichtun- gen siehe Anmerkung unter 4.
<u>Außenkanten:</u>	Lastenhalterung geprüft gem. 74/483/EWG: Anforderungen erfüllt.
<u>Fahrverhalten:</u>	Bei Fahrversuchen mit bis zur zulässigen Tragfähigkeit ausgelasteter Lastenhalterung wurde das Fahrverhalten als zufriedenstellend bewertet.

6. Gültigkeit

Das vorliegende Teilegutachten darf nur vollständig vervielfältigt und weitergegeben werden. Es verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den beschriebenen Umbauteilen, bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die diese Umrüstung beeinflussen können, bei Wegfall des Nachweises des Qualitätsmanagement-Systems, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Antragsteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 u. Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Verifizierungsurkunde (Registrier-Nr. 51063-30-00) erbracht.

7. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.



Antrag-
steller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
08-00254-CC-FIL-02

Typ: EuroCarry Slide 170


Seite: 7 von 7

- Anlagen:**
- Zeichnungen der Lasten- und Gepäckhalterung (6 Zeichnungen)
(für jede der unter Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuggruppen
existiert eine separate Zeichnung)
 - Anbauanleitungen (5 x 2 Blätter (jeweils 2 pro Fahrzeuggruppe))
 - **Anbauanleitung (2 Blatt für VW T5)**
 - Bedienungsanleitung (2 Blätter)

Filderstadt, den 07.04.2010
AM-HZBW/FIL-BI
Weih

PRÜFLABORATORIUM
TÜV SÜD Automotive GmbH
D-70794 Filderstadt
TÜV Süd Gruppe
akkreditiert von der Akkreditierungs-
stelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland unter
DAR-Registrier-Nr.:
KBA-P 00001-95




Dipl.-Ing. Bartl